

Sitzung: 28.11.2023 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 1

Einziehung der Teilstücke der Ortsstraße "Hochwasserdamm entlang des Empfenbaches", Fl.-Nrn. 304 (TFL) und 299 (TFL), Gemarkung Mainburg;
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Abstimmung: - **Mit 14 : 6 Stimmen – (u.a. StRätin Setzensack)**

1. Einleitung des Einziehungsverfahrens nach Art. 8 BayStrWG in Bezug auf ein Teilstück der Ortsstraße „Hochwasserdamm entlang des Empfenbaches“:

In seiner Sitzung vom 31.01.2023 hat der Stadtrat die Einleitung des Einziehungsverfahrens in Bezug auf die auf den Fl.-Nrn. 304 (TF) und 299 (TF) der Gemarkung Mainburg gelegenen Teilbereiche der Ortsstraße „Hochwasserdamm entlang des Empfenbaches“ in einer Länge von 90,16 m gemäß Art. 8 BayStrWG beschlossen. Gründe hierfür waren, dass sich infolge einer Sachverhaltsüberprüfung anlässlich der seitens der Anliegerin beantragten Sanierung der Brücke über die Abens bei der Besmühle ergeben hat, dass der zur Volleinziehung vorgesehene Teilabschnitt (samt Brücke) über die Zufahrt zum östlich gelegenen Privatgrundstück der Anliegerin hinaus jegliche Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG verloren hat.

Insbesondere hat sich herausgestellt, dass die Ortsstraße am östlichen Ende der Brücke unmittelbar an dem im Privateigentum stehenden Grundstück Fl.-Nr. 220/4 der Gemarkung Sandelzhausen endet und die Anliegerin dort seit geraumer Zeit eine Schranke angebracht hat, die es dem allgemeinen Verkehr (Gemeindegebrauch) unmöglich macht, nach Passieren der Brücke weiter zu fahren. Es schließt sich seit langer Zeit damit ein reiner Privatweg an. Es handelt sich auch nicht etwa um einen tatsächlich-öffentlichen Weg, sondern um eine reine private Wegeverbindung. Außer der Anrainerin selbst oder einzelner von ihr dazu autorisierter Personen wird die Brücke damit – da jegliches Weiterfahren aufgrund der Schranke ersichtlich nicht möglich ist – seit langer Zeit nicht mehr genutzt/befahren. Damit hat die Brücke nicht mehr die Verkehrsbedeutung als Ortsstraße. Eine Erschließung des betroffenen Anwesens für die nicht gesondert autorisierten Personen erfolgt rein tatsächlich seit längerer Zeit daher bereits von Osten her.

Die Absicht der Einziehung wurde am 21.06.2023 in der Hallertauer Zeitung und zusätzlich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgegeben, um eventuell von der Einziehung Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen zu erheben.

2. Einwendungen gegen die Einziehungsabsicht:

Innerhalb der dreimonatigen Einwendungsfrist wurden Einwendungen von der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG sowie von vier Privatpersonen erhoben:

2.1 Einwendungen der Dt. Telekom Technik GmbH vom 05.09.2023:

Die Telekom weist auf eine unterirdische Telekommunikationslinie im Grundstück Fl.-Nr. 304 der Gemarkung Mainburg hin und stimmt der Einziehung unter der Bedingung der dinglichen Sicherung dieser Telekommunikationslinie durch Bestellung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zu.

2.2 Einwendungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 08.08.2023:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Einziehung der Bestand der Gasleitung gemäß Konzessionsvertrag durch besondere Vereinbarung bzw. durch Eintragung einer Dienstbarkeit dinglich abzusichern ist.

2.3 Einwendungen von Einwenderin 1 vom 20.09.2023:

Mit Einwendungsschreiben der Kanzlei Messerschmidt vom 20.09.2023 wird geltend gemacht, dass der zur Einziehung vorgesehene Teil der Ortsstraße „Hochwasserdamm entlang des Empfenbaches“ nebst zugehörigem Brückenbauwerk Erschließungsfunktion für das Anwesen Beslmühle 1 zukommt, da dieser unmittelbar an den privaten Zufahrtsweg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 220/4 der Gemarkung Sandelzhausen angrenzt und diese Zuwegung für eine ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung des Anwesens benötigt werde. Insbesondere für schweren Lkw-Verkehr, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung (insb. Müllfahrzeuge) stelle die Erschließung über die gewidmete Ortsstraße die einzige geeignete Verbindung dar.

Sie werde auch von Fahrzeugen der Bayernwerke zur Wartung der Photovoltaikanlage oder der Wasserkraftanlage teils mit schwereren Fahrzeugen (Hebebühne etc.) sowie laufend durch Post- und Paketdienstleister sowie sonstige Lieferanten angefahren. Auch werde das zur Einziehung vorgesehene Teilstück über die Brücke von Fahrzeugen und Maschinen des Wasserwirtschaftsamts im Rahmen der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen am Flutkanal genutzt.

Ebenso sei im Anwesen Beslmühle 2 eine Wohnung vermietet. Die Mieterin, die aus gesundheitlichen Gründen kein Auto mehr fahre, sei auf die fußläufig nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV an der B 301 angewiesen und nutze daher die Brücke als Fußweg.

Verwiesen wird zudem auf den Bebauungsplan „GE Mooswiesen“, der die einzuziehende Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche festsetze.

2.4 Einwendungen von Einwender 2 vom 28.08.2023:

Mit Einwendungsschreiben vom 28.08.2023 macht Einwender 2 geltend, dass er die Teilfläche der Grundstücke Fl.-Nrn. 304 und 299 der Gemarkung Mainburg noch regelmäßig nutze, um seine landwirtschaftlichen Grundstücke Fl.-Nrn. 190, 185 und 275 der Gemarkung Sandelzhausen auf der „Insel“ zwischen Abensflut- und Mühlkanal anzufahren und zu bewirtschaften.

2.5 Einwendungen von Einwender 3 vom 27.07.2023:

Mit Einwendungsschreiben vom 27.07.2023 macht Einwender 3 geltend, die Anfahrt über die Brücke noch als Zufahrt zu dem von ihm angepachteten Grundstück Fl.-Nr. 220/5 der Gemarkung Sandelzhausen zu nutzen.

2.6 Einwendungen der Familie Einwenderin 4 vom 09.08.2023:

Es wird geltend gemacht, dass Einwenderin 4 seit 40 Jahren Mieterin einer Wohnung im Anwesen Beslmühle 2 sei und aus gesundheitlichen Gründen, und da sie kein Auto fahre, auf den Weg über die Brücke zur B 301 zur nächsten ÖPNV-Haltestelle (Arztbesuche, Einkäufe etc.) angewiesen sei.

Von der Verwaltung wurde ferner zur weiteren Sachverhaltsaufklärung die Flussmeisterei angefragt, die mitgeteilt hat, dass die Brücke über die Abens auf dem einzuziehenden Teilstück der Ortsstraße „Hochwasserdamm entlang des Empfenbaches“ für Unterhaltungsmaßnahmen an der Abens nicht benötigt und genutzt wird.

Beschluss:

Vorliegend kommt allein eine Einziehung der genannten Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 304 und 299 der Gemarkung Mainburg wegen Wegfalls jeglicher Verkehrsbedeutung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG in Betracht.

Der Wegfall jeglicher Verkehrsbedeutung ist dann anzunehmen, wenn es an dem einzuziehenden Straßenabschnitt keinen solchen, der Verkehrsbedeutung der Straße entsprechenden Gemeingebrauch mehr gibt, und wenn der Kern des Anliegergebrauchs dadurch beachtet wird, dass die Anlieger durch die Einziehung nicht vollständig vom Verkehrsnetz abgeschnitten werden.

Rechtlich zu unterscheiden ist daher in einem ersten Schritt zwischen dem Gemein- sowie dem Anliegergebrauch:

Die Einwendungen der privaten Einwender betreffen im Wesentlichen die Geltendmachung des Anliegergebrauchs am unmittelbar östlich angrenzenden Anwesen, der Beslmühle. Die verkehrliche Erschließung des Anwesens durch Fahrzeuge mit höheren Tonnagen, landwirtschaftlichen und Versorgungsfahrzeugen sowie von Besuchern und Lieferanten sind dem Anliegergebrauch zuzuordnen und sind für sich nicht geeignet, den noch fortbestehenden Gemeingebrauch zu begründen. Gleiches gilt für die Einwendungen der schuldrechtlich an den Anliegergrundstücken der Beslmühle Berechtigten. Damit stellt die Wegenutzung durch die Mieterin der Beslmühle 2 sowie des Pächters des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Fl.-Nr. 220/5 der Gemarkung Sandelzhausen ebenfalls einen Unterfall des sog. Anliegergebrauchs und keinen Gemeingebrauch dar.

Eine Verkehrsbedeutung infolge der Überfahrt zur Durchführung von Unterhaltsmaßnahmen an der Abens besteht nach Auskunft des WWA/Flussmeisterei nicht.

Der seitens des Eigentümers der Grundstücke Fl.-Nrn. 190, 185 und 275 der Gemarkung Sandelzhausen getätigte Einwand, er nutze die zur Einziehung gedachte Teilfläche der Grundstücke Fl.-Nrn. 304 und 299 der Gemarkung Mainburg noch regelmäßig, um diese landwirtschaftlichen Grundstücke auf der „Insel“ zwischen Abens-, Flut- und Mühlkanal anzufahren und zu bewirtschaften, ist nicht nachvollziehbar. Da die Weiterfahrt durch das versperrte Tor auf dem Privatgrundstück der Anliegerin nach Osten für die Allgemeinheit gar nicht möglich war und zudem das Grundstück 220/5 der Gemarkung Sandelzhausen noch dazwischen liegt, war eine Zufahrt zu diesen „Inselgrundstücken“ im Gemeingebrauch gar nicht möglich. Außerdem sind diese Grundstücke unmittelbar durch angrenzende öffentlich gewidmete Straßen, den „Petermühler Weg“ und die „Äußere Landshuter Straße“, erschlossen. Der „Weg bei der Petermühle“ wurde bereits bei der Erstanlegung der Bestandsverzeichnisse öffentlich gewidmet.

Nach alledem ist die Verkehrsbedeutung an dem einzuziehenden Teilstück der Ortsstraße weggefallen, da infolge der unmittelbar östlich anschließenden privaten Zuwegung, die mit einer Schranke versehen ist, ein Gemeingebrauch nicht mehr stattfinden konnte und auch nicht mehr stattgefunden hat.

Soweit der Verlust der Verkehrsbedeutung (Gemeingebrauch) über den bloßen Anliegergebrauch dann aber die Einziehung rechtfertigt, ist bei der Beurteilung der Verkehrsbedeutung zusätzlich als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG der Kern des Anliegergebrauchs zu beachten und darüber hinaus davon auszugehen, dass nur dann, wenn er – anderweitig – gewährleistet ist, die Verkehrsbedeutung fehlt, vgl. Sauthoff, Straße und Anlieger, § 8 Rn. 379. Dabei ist zu beachten, dass der Anlieger, hier die Familie Einwenderin 1, samt der schuldrechtlich Berechtigten (Mieterin/Pächter), den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, wie hier eine Einziehung, hinnehmen muss. Dieser darf nur nicht völlig vom Verkehrsnetz abgeschnitten werden, vgl. etwa BVerwG NJW 1975, 1528; 1977, 1789. Der Stadt steht bei der Beurteilung des Verlustes der Verkehrsbedeutung kein Ermessen, kein Beurteilungsspielraum und auch keine Einschätzungsprärogative zu. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der vollen Nachprüfbarkeit durch die Verwaltungsgerichte unterliegen.

Vorliegend ist das Anwesen der Beslmühle zusätzlich über die östlich verlaufende Ortsstraße und den einmündenden Privatweg erschlossen. Bei einer Ortseinsicht hat sich ergeben, dass entlang dieser schmalen Privatzuwegung alter Baumbestand, der auch in die Straße eingewurzelt ist, vorhanden ist, der einer Befahrung mit schweren Kraftfahrzeugen zwar gewachsen ist, aber aufgrund des Baumbewuchses nur erschwert unter Beeinträchtigung dieses Bestandes ausgebaut werden könnte. Auch muss innerhalb des durch den Mühlkanal durchschnittenen Anwesens eine kleine private Brücke überquert werden, deren Fundament baulich in die alte Mühle integriert ist. Statische Berechnungen, inwieweit diese Brücke schwerem Verkehr gewachsen ist, liegen nicht vor. Ein „völliger Abschnitt vom Verkehrsnetz“, wie ihn die Rechtsprechung fordert, liegt aber nicht vor. Die Befahrbarkeit der Brücke im einzuziehenden Straßenabschnitt ist infolge der Sperrung der Brücke seit geraumer Zeit unmöglich. Der Anliegerverkehr konnte bereits in der Vergangenheit zureichend über die östliche Anbindung sichergestellt werden. Zu beachten ist auch, dass der Anlieger auch einen Umweg, um zu seinen Grundstücken zu gelangen, aus dem Gesichtspunkt des Anliegergebrauchs hinzunehmen hat. Auf den Fortbestand einer weiteren bislang bestehenden öffentlichen Zufahrt hat der Anlieger keinen Anspruch.

Die Verkehrsbedeutung an dem einzuziehenden Teilstück der Ortsstraße „Hochwasserdamm entlang des Empfenbaches“ ist damit nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG weggefallen.

Der im beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) schraffiert dargestellte Teilabschnitt (Fl.-Nr. 304 TF und 299 TF der Gemarkung Mainburg) der Ortsstraße „Hochwasserdamm entlang des Empfenbaches“ mit dem Anfangspunkt „NW-Ecke der Fl.-Nr. 222, Gmkg. Sandelzhausen“, dem Endpunkt „NO-Ecke der Fl.-Nr. 221, Gmkg. Sandelzhausen“, und der Länge von 90,16 m wird gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG eingezogen.

Die Einziehung wird mit der Sperrung für den Verkehr wirksam.